

# VOLLMACHT

**Frömmig Gürtler Rechtsanwälte**

**Schloßgasse 2 – 4, 04109 Leipzig**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
4. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen ( §§ 302 , 274 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen. Bei Entschädigungsanträgen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
5. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten.
6. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
7. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
9. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, ausgenommen ist die Entgegennahme von Restwertangeboten der Versicherer bei der Unfallregulierung.
10. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich sich der daraus ergebenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
11. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.  
Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle werden angewiesen Beträge nur an die bevollmächtigten Rechtsanwälte auszuzahlen.
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift